

Einwohnergemeinde Beatenberg



Wasserversorgungs- reglement

vom 2. Dezember 2016

inkl. Änderungen vom
7. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines	3
II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen	5
III. Anlagen zur Wasserverteilung	6
A. Grundsätze	6
B. Öffentliche Anlagen	7
1. Leitungen	7
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöserschutz	8
3. Wasserzähler	8
C. Private Anlagen	9
1. Grundsätze	9
2. Hausanschlussleitungen	10
3. Hausinstallationen	11
IV. Finanzielles	11
VI. Straf- und Schlussbestimmungen	13

Abkürzungen

BauG	Baugesetz
GWP	generelle Wasserversorgungsplanung
OgR	Organisationsreglement
OgV	Organisationsverordnung
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
WVG	Wasserversorgungsgesetz

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt hiermit, gestützt auf das OgR vom 7. Juni 2013, sowie die einschlägige eidgenössische und kantonale Gesetzgebung

folgendes

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Aufgaben der
Gemeinde

Art. 1

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität des Trinkwassers.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

⁴ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Zuständiges Organ

Art. 2

¹ Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der zuständigen Kommission nach OgR der Einwohnergemeinde Beatenberg.

² Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Funktionendiagramm umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.

Brunnenmeister/in

Art. 3

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wird durch die zuständige Stelle nach OgV der/die Brunnenmeister/in angestellt. Seine/ihre Aufgaben sind in einem Stellenbeschrieb zu regeln.

Plansammlung

Art. 4

Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung einen Kataster und führt diesen nach.

Generelle Wasser-
versorgungsplanung
(GWP)

Art. 5

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine GWP durch. Sie ist periodisch zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Erschliessung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:</p> <p>a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung,</p> <p>b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Technische Vorschriften	<p>Art. 7</p> <p>¹ Alle öffentlichen und an die öffentlichen angeschlossenen Wasserversorgungsanlagen sind, unabhängig der Kostenzuständigkeit, nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des SVGW, sind zu beachten.</p>
Schutzzonen	<p>Art. 8</p> <p>Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Art. 9</p> <p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für private Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe a) Menge und Qualität	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.</p>
b) Technisches	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt)</p> <p>² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck bei neuen Anlagen, der so hoch ist, dass</p> <p>a) das gesamte Versorgungsgebiet (Bauzone), mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;</p>

b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 12

¹ Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung des Wassers

Art. 13

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Geltung des Reglements

Art. 14

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und die Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement geregelt.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungs- und Meldepflicht

Art. 15

¹ Bewilligungspflichtig sind

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- der Neu- oder Ausbau zusätzlichen Wohnraums,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten.

² Meldepflichtig sind

- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen (inkl. Löschposten, Aussenanschlüsse, usw.)

³ Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflichten der Wasserbezüger/innen
a) Haftung

Art. 16

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

b) Ableitungsverbot	Art. 17 Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.
c) Handänderung	Art. 18 Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
Ende des Wasserbezuges	Art. 19 ¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. ² Die Grundgebühren sind geschuldet bis mindestens zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
Abtrennung der Hausanschlüsse	Art. 20 Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges, b) bei Stillstandzeiten von über fünf Jahr.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung	Art. 21 Der Wasserverteilung dienen a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen, b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.
Öffentliche Anlagen	Art. 22 ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung). ² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht. ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
Private Anlagen	Art. 23 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers. ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und Erstellung

Art. 24

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach BauG.

Leitungen im Strassengebiet

Art. 25

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen volle Entschädigung schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Art. 26

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist das zuständige Organ nach OgR.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 27

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

Abtretung privater Leitungen

Art. 28

Die Wasserversorgung kann die unentgeltliche Abtretung oder die Abtretung zum Zustandswert privater Leitungen verlangen, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse ist und die Leitungen den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung, Kostentragung

Art. 29

Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

Benützung, Unterhalt

Art. 30

¹ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen und Bewilligungen entscheidet die Wasserversorgung.

² Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

³ Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Mehrkosten

Art. 31

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Übrige Löschanlagen

Art. 32

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet das Feuerwehrkommando.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommando alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 33

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler (zusätzliche Zähler) können für die Messung von Wasser eingebaut werden, dass nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien, usw.), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Diese Nebenzähler gehen zu Lasten der Bezüger/innen.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Sie bleiben im Eigentum der Wasserversorgung.

Dimensionierung,
Standort

Art. 34

¹ Die Dimensionierung der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung bestimmt.

² Der Standort der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen bestimmt. Die Wasserbezüger/innen haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Die Wasserversorgung hat Anspruch auf Zutritt zu den Wasserzählern.

Haftung bei Beschädigung

Art. 35

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

Art. 36

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das durchschnittliche Ergebnis der Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum

Art. 37

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen. Vorbehalten bleibt Artikel 43 Absatz 2.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 42).

Unterhalt	<p>Art. 38 Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p>
Mängel	<p>Art. 39 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.</p>
Haftung	<p>Art. 40 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Art. 41 ¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. ² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Installationsbewilligung	<p>Art. 42 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine einmalige Bewilligung pro Bauvorhaben oder dauernde Bewilligung für Installationsfirmen verfügen. ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderung erfüllt insbesondere, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt. ³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten. ⁴ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p>
2. Hausanschlussleitungen	
Bewilligung, Kostentragung	<p>Art. 43 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 15 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen. ² Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind durch die Wasserbezüger/innen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherigen öffentlichen Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Art. 44 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.</p>

Technische
Bestimmungen

Art. 45

¹ Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen. Die Hauszuleitungen sind frostsicher zu verlegen. Die Mindestgrabentiefe für Hauszuleitungen beträgt 1 m. Im Kulturland und im Wald ist eine Mindestgrabentiefe von 70 cm gestattet, sofern dies die Frostsicherheit erlaubt.

² In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 23 Absatz 2.

³ Jede Hausanschlussleitung ist zu Lasten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser geht nach Erstellung in den Besitz der Wasserversorgung.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten, gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg, der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Technische
Bestimmungen

Art. 46

Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. Finanzielles

Finanzierung der
Anlagen

Art. 47

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit:

- a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- c) Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

Gebührenfestlegung

Art. 48

Der Gemeinderat erlässt die Wassergebühren in der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement, sofern es im Gebührenrahmen des Reglements liegt.

Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 49

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Abgaben;
Anschlussgebühr

Art. 50¹

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

¹ geändert am 7. Dezember 2018

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund des umbauten Raumes gemäss SIA erhoben. Es wird zwischen „beheizt“ und „unbeheizt“ unterschieden. Der Gebührenrahmen liegt bei unbeheizt zwischen Fr. 1.00 bis Fr. 5.00 pro m³ und bei beheizt zwischen Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 pro m³ umbauter Raum.

³ Bei der Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Bei Verminderung oder Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁴ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁵ Einmalige Löschbeiträge werden keine erhoben.

Jährlich wiederkehrende Gebühren private Haushaltungen

Art. 51

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die jährliche Grundgebühr wird je Objekt (Wohnung) erhoben und ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug stattfindet. Als Wohnung gilt, was über eine separate Kochgelegenheit und sanitäre Anlagen verfügt.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴ Die jährliche Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser wird wie folgt erhoben: für 1 bis 2 Zimmer inkl. Studios, Personalzimmer und ähnliches

	Fr. 95.00	bis Fr. 145.00
für 3 bis 4 Zimmer	Fr. 110.00	bis Fr. 170.00
für 5 bis 6 Zimmer	Fr. 130.00	bis Fr. 190.00
mehr als 6 Zimmer	Fr. 145.00	bis Fr. 215.00

⁵ Die jährliche Grundgebühr für Einfamilienhäuser inkl. Chalets, Ferienhäuser, Weidhäuser und ähnliches wird wie folgt erhoben:

für 1 bis 4 Zimmer	Fr. 130.00	bis Fr. 190.00
mehr als 4 Zimmer	Fr. 160.00	bis Fr. 240.00

Jährlich wiederkehrende Gebühren Betriebe

⁶ Die Erhebung der Grundgebühr der Betriebe erfolgt wie folgt:

Hotels, Restaurants, Massenlager, Heime, etc.

pro Sitzplatz (gemäss Betriebsbewilligung)	Fr. 2.00	bis Fr. 6.00
pro Bett	Fr. 4.00	bis Fr. 12.00

Gewerbe-, Dienstleistungs-, Verkaufs- und Industriebetriebe

pro Belastungswert (LU)	Fr. 8.00	bis Fr. 14.00
-------------------------	----------	---------------

Landwirtschaftsbetriebe, Ökonomiegebäude, nicht bewohnte Gebäude

Hauptscheune/Betrieb	m ³ -Verbrauch x Zuschlagsfaktor 0 – 1 *)	
pro Objekt mit Zähler	Fr. 5.00	bis Fr. 15.00
pro Objekt ohne Zähler	Fr. 10.00	bis Fr. 30.00

*) Berechnungsbeispiel:

Verbrauch 100 m³ à Fr. 1.00 x Zuschlagsfaktor 0.5 = Fr. 50.00

Alters-, Pflegeheime, Alterswohnungen, betreutes Wohnen

pro Zimmer	Fr. 30.00	bis Fr. 90.00
------------	-----------	---------------

<u>Museen, Ausstellungen, Galerien (gewerblich betrieben)</u> pro Objekt	Fr. 95.00	bis	Fr. 145.00
<u>Campings</u> pro Stellplatz	Fr. 12.00	bis	Fr. 24.00
<u>Schulen, Kirchen, Versammlungsräume</u> pro Zimmer/Raum	Fr. 30.00	bis	Fr. 90.00
<u>Saisonale Betriebe</u> pro Objekt	Fr. 95.00	bis	Fr. 145.00

⁷ Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 2.00.

⁸ Die Ermittlung des Wasserbezuges erfolgt durch Zählerablesung der Gemeinde oder Selbstdeklaration.

⁹ Jährliche Löschbeiträge werden keine erhoben.

Rechnungstellung,
Inkasso

Art. 52

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Das Inkassowesen richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg.

Fälligkeiten

Art. 53

Die Anschluss- und Nachgebühren der Bauten und Anlagen werden auf Zeitpunkt des Wasseranschlusses, spätestens mit Bauabnahme, fällig.

Verjährung

Art. 54

Die Verjährung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg.

Abgaben- und
gebührenpflichtige
Personen

Art. 55

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit EigentümerIn der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist. Bei einem Eigentümerwechsel stellt die Wasserversorgung auf Verlangen eine Gebührenabrechnung.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehende Abgaben und Gebühren.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 56

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 57 vorbehalten.

Widerhandlungen	<p>Art. 57 ¹Widerhandlung gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassene Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p>²Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 58 ¹ Der Gemeinderat erlässt Verfügungen. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungstatthalteramt erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 59 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 60 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 8. Dezember 2000, aufgehoben.</p>

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016 angenommen worden.

EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG
Der Präsident Die Geschäftsleiterin

Christian Grossniklaus Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 27. Oktober 2016 und 3. November 2016 bekannt.

Beatenberg, 9. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss